

Bericht

**des Ausschusses für Wohnbau, Baurecht und Naturschutz
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird
(Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2017)**

[L-2013-33782/8-XXVIII,
miterledigt [Beilage 414/2017](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Bestimmungen des baurechtlich relevanten Teils der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 155/1 vom 23. Mai 2014, sind im oö. Landesrecht umzusetzen.

Im bereits eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2016/0158 gegen die Republik Österreich hat die Kommission ua. die Nichtumsetzung von Art. 8 der in Rede stehenden Richtlinie in Oberösterreich bemängelt.

Die vorliegende Novelle verfolgt daher primär den Zweck, möglichst rasch zur Richtlinienumsetzung eine adäquate Verordnungsermächtigung in das Oö. Bautechnikgesetz 2013 aufzunehmen: Entsprechend der Systematik des oö. Baurechts sollen nämlich die entsprechenden technischen (Detail-)Anforderungen auf Verordnungsebene geregelt werden.

Bei dieser Gelegenheit soll auch die Verordnungsermächtigung des § 86 Abs. 1 Z 4 betreffend Stellplätze im Sinn einer weiteren, auch auf die Senkung der Baukosten zielenden Deregulierung geändert werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Das Baurecht fällt - mit wenigen Ausnahmen, die der vorliegende Gesetzentwurf nicht berührt - gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Aus dem Vollzug des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs wird voraussichtlich weder dem Bund noch den Gemeinden ein finanzieller Mehraufwand entstehen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen unmittelbar keine finanziellen Belastungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen mit sich. Vielmehr wird die vorgesehene Änderung der Verordnungsermächtigung betreffend Stellplätze für Kraftfahrzeuge eine Reduktion von Pflichtstellplätzen bewirken und somit zu einer Senkung der Baukosten beitragen. Die Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU, die letztlich auf Verordnungsebene erfolgen soll, wird insoweit einen gewissen finanziellen Mehraufwand für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen mit sich bringen, als bei Neubauten und größeren Renovierungen von Gebäuden grundsätzlich ausreichende gebäudeinterne physische Infrastrukturen ("Leerverrohrung") für den Anschluss an hochgeschwindigkeitsfähige elektronische Kommunikationsnetze ("Breitband") vorgesehen werden müssen. Diese Maßnahmen sind aber im Verhältnis zu den gesamten Baukosten als gering einzuschätzen und werden im Regelfall in keinem Verhältnis zu den Kosten einer nachträglichen Installierung einer solchen Infrastruktur stehen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr wird mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben die Rechtsgrundlage (Verordnungsermächtigung) für die Umsetzung von Art. 8 der Richtlinie 2014/61/EU im oö. Landesrecht geschaffen. Die vorliegende Novelle bringt keine über die genannte Richtlinie hinausgehenden Anforderungen oder Standards mit sich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft,

insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Novellenentwurf enthaltenen Regelungen haben keine unmittelbaren umweltpolitischen Auswirkungen.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 86 Abs. 1 Z 4):

Die bestehende Verordnungsermächtigung wird aus Gründen der leichteren Lesbarkeit übersichtlich gegliedert. Die weiteren Änderungen bewirken eine höhere Flexibilisierung der Stellplatzregelungen. Sie folgen dabei der Maxime, dass Stellplätze bedarfsorientiert, aber nicht überschießend vorgesehen werden sollen. Die Änderungen bezwecken eine Reduktion von Pflichtstellplätzen und tragen somit zu einer Senkung der Baukosten bei.

Nach der geltenden Bestimmung kann die Landesregierung durch Verordnung insbesondere die erforderliche Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach dem voraussichtlichen Bedarf und Verwendungszweck der verschiedenen Bauvorhaben mit der Maßgabe vorsehen, dass der Bebauungsplan jeweils eine größere Anzahl von Stellplätzen vorsehen kann. Zukünftig soll den Gemeinden in Stärkung der Gemeindeautonomie ebenso die Möglichkeit eingeräumt werden, im Bebauungsplan - abgestellt auf die örtliche Situation - auch eine kleinere (und nicht nur eine größere) Anzahl von Stellplätzen vorzusehen. Weiters ist geplant, die Stellplatzanzahl, die die Gemeinden im Bebauungsplan nach oben abweichend festsetzen können, im Fall von Wohnungen mit höchstens zwei Stellplätzen je Wohneinheit zu beschränken (lit. a).

Schließlich soll die Ermächtigung für die Landesregierung, Ausnahmen von der Stellplatzverpflichtung vorzusehen, ausdrücklich auch auf Bauplätze ausgeweitet werden, die entsprechend durch öffentliche Verkehrsmittel erschlossen sind (vgl. § 17 Abs. 2 Oö. Bautechnikverordnung 2013; lit. c).

Zu Art. I Z 2 (§ 86 Abs. 1 Z 11):

Diese Neuregelung schafft die Grundlage für die Umsetzung von Art. 8 der Richtlinie 2014/61/EU. Mit ihr soll die Landesregierung ermächtigt werden, die unionsrechtlich vorgesehenen Anforderungen im Verordnungsweg umzusetzen. Nach der dem oö. Baurecht innewohnenden Systematik bietet sich dafür die Oö. Bautechnikverordnung 2013 an.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensbestimmungen.

Der Ausschuss für Wohnbau, Baurecht und Naturschutz beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2017), beschließen.

Linz, am 24. Mai 2017

Ing. Mahr
Obmann

Ing. Fischer
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird
(Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2017)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 38/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 86 Abs. 1 Z 4 lautet:

- "4. a) die erforderliche Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach dem voraussichtlichen Bedarf und Verwendungszweck der verschiedenen Bauvorhaben mit der Maßgabe, dass der Bebauungsplan jeweils eine größere oder kleinere Anzahl von Stellplätzen vorsehen kann; im Fall von Wohnungen darf der Bebauungsplan höchstens zwei Stellplätze je Wohneinheit vorsehen;
- b) die an solche baulichen Anlagen zu stellenden technischen Anforderungen einschließlich der Zu- und Abfahrt;
- c) Ausnahmen von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen im Fall der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit oder entsprechenden Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (§ 43);"

2. Im § 86 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 10 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

"11. die Verpflichtung, inwieweit Bauwerke mit gebäudeinternen Infrastrukturen für die elektronische Kommunikation auszustatten sind und die an solche Infrastrukturen zu stellenden Anforderungen."

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Landesgesetz in Kraft.